



Amtsblatt

für den Landkreis
Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 7

Freitag, 27.03.2020

Inhaltsübersicht:

Corona-Virus: Wichtige Informationen des Landratsamtes und des Jobcenters Seite 1

Baugenehmigung für Änderung; Anbau eines Wintergartens an das bestehende Mehrfamilienhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 447/6, Blütenstraße 3 der Gemarkung Schnaittach Seite 1

Baugenehmigung für Änderung, Anbau von Balkonen auf dem Grundstück Fl.Nr. 262, Unterer Markt 14 der Gemarkung Hersbruck Seite 1

Baugenehmigung für Errichtung einer 6-gruppigen Kindertageseinrichtung in Modulbauweise auf dem Grundstück Fl.Nr. 621, Daimlerstr. der Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz Seite 2

Kraftloserklärung von Sparurkunden Seite 2

Nr. 47 Corona-Virus: Wichtige Informationen des Landratsamtes und des Jobcenters

Hotlines:

Für alle Fragen zum Corona-Virus hat das Landratsamt Nürnberger Land ein Bürgertelefon unter der Rufnummer 09123/950-6299 eingerichtet. Montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 15 Uhr, freitags von 8 Uhr bis 12.30 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen jeweils von 10 bis 12 Uhr stehen die Mitarbeitenden ratsuchenden Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Im Rahmen des Bürgertelefons wird auch eine psychosoziale Beratung angeboten.

Die Hotline der Jugendarbeit an Schulen (JaS) ist unter der Telefonnummer 09123/950-6603 montags bis freitags von 9 bis 12 Uhr für Fragen und Anliegen von Schülerinnen und Schülern erreichbar.

Über die allgemeine Kinderschutzhotline (09123/950-6950) beraten die Mitarbeitenden des Jugendamts Kinder, Jugendliche und Familien und stellen Hilfs- und Unterstützungsangebote dar. Die Beratungshotline ist montags und dienstags von 8 bis 16 Uhr, mittwochs und freitags von 8 bis 12.30 Uhr und donnerstags von 8 bis 18 Uhr verfügbar.

Das Jobcenter Nürnberger Land hat neben der bereits bekannten Service-Nummer 09123/980-218 eine weitere Service-Nummer unter 09123/788-100 eingerichtet.

Keine allgemeinen Öffnungszeiten:

Das Ämtergebäude des Landratsamtes in Lauf steht aufgrund der Ausgangsbeschränkungen für persönliche Besuche grundsätzlich nicht mehr offen. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen sind nach telefonischer Terminvereinbarung Vor-Ort-Termine möglich.

Diese Regelung betrifft auch das Jobcenter Nürnberger Land in den Liegenschaften Lauf, Hersbrucker Straße 52c und Lauf, Am Winkelsteig 1a. Weitere Informationen zur Bearbeitung und Bewilligung von Leistungen sind abrufbar unter www.nuernberger-land.de > Aktuelles > Informationen des Jobcenters.

Ab sofort können keine Belehrungstermine nach dem Infektionsschutzgesetz § 43 mehr durchgeführt werden. Für bereits vereinbarte Termine melden Sie sich bitte ab Mai 2020 beim Gesundheitsamt zur Vereinbarung eines Ersatztermins.

Die Wertstoffhöfe in Neunkirchen am Sand und Altdorf sind momentan nur für gewerbliche Kunden geöffnet.

Telefonisch, per E-Mail und/oder per Brief sind das Landratsamt und das Jobcenter Nürnberger Land gerne wie gewohnt für unsere Bürgerinnen und Bürger erreichbar.

Infos zum Coronavirus finden Sie auch auf unserer Sonderseite zum Thema: <https://landkreis.nuernberger-land.de/index.php?id=1102>.

Nr. 48 Baugenehmigung für Änderung; Anbau eines Wintergartens an das bestehende Mehrfamilienhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 447/6, Blütenstraße 3 der Gemarkung Schnaittach

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 23.03.2020, Az.: B-2019-680-6, wurde Frau und Herrn Claudia Fehn und Peter Döth eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 448/14, 448/13, 448/15, 447/5, 447/4 und 447/2 der Gemarkung Schnaittach, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 23.03.2020 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/Ta) unter Tel.-Nr. 09123/950-6263.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 49 Baugenehmigung für Änderung, Anbau von Balkonen auf dem Grundstück Fl.Nr. 262, Unterer Markt 14 der Gemarkung Hersbruck

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 11.03.2020, Az.: B-2020-118-4, wurde Frau Gabriele Schnog eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 261, 262/3, 263 der Gemarkung Hersbruck, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 11.03.2020 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/Re) unter Tel.-Nr. 09123/950-6259.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 50 Baugenehmigung für Errichtung einer 6-gruppigen Kindertageseinrichtung in Modulbauweise auf dem Grundstück Fl.Nr. 621, Daimlerstr. der Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 12.03.2020, Az.: B-2020-40-2, wurde der Stadt Röthenbach eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 620/2, 622/1, 622, 624, 620/3, 591/32, 620 der Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 12.03.2020 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/br) unter Tel.-Nr. 09123/950-6254.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 51 Kraftloserklärung von Sparurkunden

Die nachfolgend genannten Sparurkunden sind, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunden: **3.010.278.418**
4.751.132.616

Für diese Sparurkunden werden hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und die Inhaber dieser Sparurkunden sind aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 12. März 2020

SPARKASSE NÜRNBERG
Der Vorstand

L a u f a. d. Pegnitz, 27.03.2020

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat